

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!

Dank an alle Helferinnen und Helfer

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Hilfe und Unterstützung bei der Beherbergung der Flutopfer im Sport- und Freizeitzentrum Eggersdorf möchte ich allen Helferinnen und Helfern ein großes Dankeschön aussprechen.

Durch die Einsatzbereitschaft und Unterstützung vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer der Gemeinde Bördeland konnte der Aufenthalt der Flutopfer in Eggersdorf, in den schweren Stunden nach dem Naturereignis, solidarisch in einer herzlichen Atmosphäre unterstützt werden.

Mein besonderer Dank gilt den Vereinen und Organisationen von Eggersdorf, den Kirchengemeinden, den fleißigen Kuchenbäckern, dem Team der Gaststätte „Zum Pferdestall“ sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch Sach- und Kleiderspenden Ihre persönliche Unterstützung geleistet haben.

Für die Zusammenarbeit mit dem Katastrophenstab des Salzlandkreises, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und den Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bördeland auch auf diesem Wege vielen Dank.

Wenn man dieser schrecklichen Katastrophe etwas Positives entnehmen kann, ist es auf jeden Fall die Hilfsbereitschaft und die Anteilnahme, die sogar in unserer heutigen Zeit dazu geführt haben, dass sich Freundschaften entwickeln konnten.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bundestagswahl 2013

Werte Bürgerinnen und Bürger,
zur Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 werden ehrenamtlich Wahlhelfer zur Besetzung der Wahlvorstände in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland benötigt.

Wer Interesse hat im Wahlvorstand mitzuarbeiten, kann sich in der Gemeindeverwaltung OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland oder telefonisch unter 039297/260 melden.

Mitteilung Ortsteil Welsleben

Ab sofort findet bis auf weiteres die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters jeden 1. Freitag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 13.06.2013

Beschluss 01 – 05 / 2013 – Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2011 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2011 wurde auf den 31.12.2011 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	22.075.785,45 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	21.793.638,12 €
- das Umlaufvermögen	282.147,33 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	240.084,41 €
- Sonderposten aus Zuwendungen	5.673.108,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.348.368,00 €
- die Rückstellungen	27.020,00 €
- die Verbindlichkeiten	13.787.205,04 €
2. Jahresgewinn	94.470,97 €
2.1. Summe der Erträge	1.914.038,10 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.819.567,13 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2011 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 94.470,97 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 – 05 / 2013 – Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderfördergesetzes vom

23.01.2013, i.V. mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beige-fügte Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertagesein- richtungen (Kita's)

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentli-chen Sitzung am 13.06.2013 auf der Grundlage der §§ 2,4,6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages-pflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ände-rung des Kinderfördergesetzes vom 23.01.2013, i.V. mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), in den zurzeit gültigen Fassungen die nachfolgende Kostenbeitragssat-zung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen beschlos-sen:

§ 1 Kostenbeitragstatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind von den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Be-treuungsstunden zu staffeln.

(2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Bördeland haben, werden durch die Gemeinde Börde-land nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungs-vertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgebe-rechtigten), denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Per-son nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in An-spruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander personen-sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Be-treuungsvertrages.

(2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe der festgesetz-ten Kostenbeiträge von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Kostenbeitragsserhebung, Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Kostenbeitragsschuld-ner wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.

(2) Die Kostenbeiträge sind bis zu jedem 15. Tag des laufenden Monats im Voraus an die Gemeinde unter Angabe des Zahlungs-grundes zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrich-ten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen während der angemeldeten Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die täglich angebotene Betreuungszeit der Kinder-tageseinrichtung nicht voll ausschöpft.

(4) Säumige Zahler werden nach den Vorschriften des Abgaben-rechtes schriftlich gemahnt. Geht der fällige Kostenbeitrag bis zur Fristsetzung der Mahnung nicht ein, so wird das Kind mit soforti-

ger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausge-schlossen und die ausstehenden Beiträge auf Kosten des Zah-lungspflichtigen eingezogen bzw. zwangsvollstreckt.

(5) Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. Eintritt nach dem 15. (16. und später) des jeweiligen Monats sind 50 % des Monatsbeitrages zu zahlen.

(6) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung wird die Bereit-stellung einer Mahlzeit und Getränke gewährleistet. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mahlzeit stehen, sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu zah-len.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge, Kostenbeitragsmaßstab

(1) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:

1. Betreuungsplätze bis 5 Stunden, bis 7 Stunden, bis 9 Stunden und bis 10 Stunden für Kinder bis zum Schulein-tritt
2. Betreuungsplatz bis 4 Stunden, bis 6 Stunden, in den Ferien bis 10 Stunden, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(2) Die Gemeinde Bördeland setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind folgendermaßen fest:

a) Kinderkrippe (KK):	10 h:	161,00 €
	9 h:	153,00 €
	7 h:	119,00 €
	5 h:	95,00 €

b) Kindergarten (KG):	10 h:	146,00 €
	9 h:	140,00 €
	7 h:	109,00 €
	5 h:	86,00 €

c) Hort:	bis 4 h (Ferien 10 h):	53,00 €
	bis 6 h (Ferien 10 h):	71,00 €

Wöchentlicher Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern, die nur in den Ferienzeiten betreut werden (jeweils zu zahlen für jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag einer bis 6 Stunden - Betreuung): **20,00 €**

(3) Im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag bei einer Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus um: **25 € für 1 h, 50 € für 2 h, 75 € für 3 h.**

(4) Zusatzbetreuungszeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten (17:00 - 18:00 Uhr): **25 €** je angefangene Stunde.

(5) In den Kindertageseinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden wird die Bereitstellung einer Mahl-zeit und Getränke wie folgt gewährleistet:

Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstel-lung der Mahlzeit stehen, sind von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu zahlen. Die Kosten bereitgestellter Getränke und sonstiger zusätzlicher Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Eis u.a. sind zusätzlich zu den Kostenbeiträgen gemäß § 4 (2) in Höhe **von 4,- €/Monat** zu entrichten.

(6) Kostenschuldner mit geringem Einkommen (§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) können auf Antrag den Kostenbeitrag durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Salzlandkreis) ermä-ßigt bekommen.

(7) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Träger und den Kostenschuldnern abzuschließen- den Betreuungsvertrages. Dieser wird für den Zeitraum eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf gekündigt wird. In diesem Betreuungsvertrag ist sowohl die Be-treuungszeit als auch der Betreuungsumfang zu regeln.

Bei einem Übergang in eine andere Betreuungsart (KK in KG, KG in Hort) werden die Kostenbeiträge gemäß § 4 (2) entsprechend angepasst.

Der Kostenbeitrag für Krippenkinder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergarten- oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Anmeldung sollte dabei spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Aufnahmetermin beim Träger der Kindertagesei-richtung eingehen.

Die Genehmigung der Aufnahme wird nach den zur Verfügung stehenden Plätzen erteilt.

Für eine Hortbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(8) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann auch erfolgen, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:

Wohnortwechsel, Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes, gesundheitliche Nichteignung des Kindes. Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

(9) An- bzw. Abmeldeanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form und insbesondere mit konkreten Angaben zur gewünschten Betreuungszeit zu stellen.

(10) Gastkinder:

- a) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden.
Ist dies der Fall, ist zu den in dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 4 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro angefangener Betreuungswoche zum Ausgleich des Defizits für die entstandenen Betreuungskosten durch den Antragsteller zu zahlen. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
- b) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
Das pro Kind entstehende Defizit wird mit der abgebenden Gemeinde durch Vereinbarung geregelt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **01.08.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 02.03.2012 außer Kraft.

(2) Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird hingewiesen. Diese sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bördeland unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlossen am: 13.06.2013

Ausgefertigt am: 14.06.2013

Bernd Nimmich

Bürgermeister

Siegel der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2011

5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 13.06.2013

Beschluss 01-05/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2011 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2011 wurde auf den 31.12.2011 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme

€

22.075.785,45

1.1. davon entfallen auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen	21.793.638,12
€	
- das Umlaufvermögen	282.147,33
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	240.084,41
- Sonderposten aus Zuwendungen	5.673.108,00
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.348.368,00
- die Rückstellungen	27.020,00
- die Verbindlichkeiten	13.787.205,04

2. Jahresgewinn

2.1. Summe der Erträge

2.2. Summe der Aufwendungen

94.470,97 €

1.914.038,10 €

1.819.567,13 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2011 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 94.470,97 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Bestätigungsvermerk

der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19.11.2012

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA, liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites und des nicht durch den Aufgabenträger ausgeglichenen ausgabewirksamen Jahresverlustanteils aus 2008 (T€ 101) Anlass zu ernster Besorgnis.“

Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 02.05.2013

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBL Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) erlassen.

In Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Festlegungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale) der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. November 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebes **Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland** den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keine Anlass.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, folgenden Hinweis gegeben und diesem schließt sich das RPA an:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites (700 T€) und des nicht durch den Aufgabenträger ausgeglichenen ausgabewirksamen Jahresverlustanteils aus 2008 in Höhe von 101 T€ Anlass zu ernster Besorgnis.“

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung bezieht sich hier auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Prüfung nach § 53 HGrG) und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Prüfungsgegenstand).

Eigne Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt im Jahr 2011 nicht vorgenommen.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt vom 01.07.2013 bis zum 09.07.2013 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, aus

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bördeland OT Biere, den 19.06.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

05.07.13 Alte Herren
MTV – Post Magdeburg
12.07.13 Alte Herren
SV Wacker Felgeleben – MTV
19.07.12 Alte Herren
MTV – FSV Biere
26.07.13 Alte Herren
MTV – FSV Biere

Info:

Freundschaftsspiele der I. Herren bitte aus dem Schaukasten entnehmen.

TSV Blau Weiß 49 Eggersdorf e.V. Spielplan 2013

05.07.13	Eggersdorf – Biere	18.30 Uhr
12.07.13	Eggersdorf – Egeln	18.30 Uhr
19.07.13	Kl.Mühligen – Eggersdorf	18.30 Uhr
26.07.13	Eggersdorf – Hermania	18.30 Uhr
02.08.13	Biere – Eggersdorf	18.30 Uhr
09.08.13	Eggersdorf – Beyendorf	18.30 Uhr
23.08.13	Pretzien – Eggersdorf	18.30 Uhr
30.08.13	SSV – Eggersdorf	18.30 Uhr
13.09.13	Eggersdorf – SSC	18.30 Uhr

Für die gelungene Feier zu meinem

80. Geburtstag

möchte ich mich hiermit bei meinen Kindern, Verwandten, Bekannten und Freunden recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt der Volkssolidarität Eickendorf und den ehemaligen Arbeitskolleginnen des Gummiwerkes.

Ganz besonderer Dank gilt der Gaststätte „Bördekrug“ für die hervorragende Bewirtung.

Dieser Tag wird mir unvergessen sein.

Rosemarie Horn

Eickendorf, im Mai 2013

**BIERE, Wohnpark-Blumenstr./Welsl.Str.
3-R-WE, schöne Raumschnitte, ca. 70 qm
1.OG, Kü./Bad/Die/Kell/gr. Loggia, ab
1.8.13 zu verm.KM+NK lt.Infor, + 15 € PKW
Stellpl. Prov.-frei, ab 01.08.2013 zur Miete,
Infos 0177-810 65 73 od. 039297 - 21362**

„Suchen ab sofort verlässliche Unterstützung
bei der Kinderbetreuung (2 aktive Jungs im
Alter von 1,5 Jahren) und im Haushalt. 10- 15
Stunden pro Woche Mo. – So. flexibel nach
vorheriger Absprache.
Tel. 03928/4899457 oder 0160/7950461.“

**Sicher wohnen-Selbstbestimmt Leben
Jetzt kaufen-günstiger als Miete zahlen!
In BIERE: Reihenhaus (frei 1.10.13) zu verk.
Bj.1995, incl. Garage nur 70.000,-€,Blumenstr.
Grd.ca.300m²,schöne,ruhige Süd-West-Lage
Wfl.92 qm+15qm ausgeb.Spitzboden,4 WR,Die.
Kü.Bad,GWC,HWR,Finanzrgshilfe mögl.Infos:
Tel.039297-21 362 oder 0177-810 65 73**

„Einfamilienhaus mit Hof und Garten in Eg-
gersdorf in der Bahnhofstr. 3 zu vermieten.
Grundstück ca. 422qm, Wohnfläche ca. 80qm.
Kaltmiete 424,-€+ Nebenkosten.
Tel. 0160/7950461.“

„Fahrbereite Schwalbe mit Gebrauchsspuren
für 350,-€ zu verkaufen.
Tel. 0160/7950461.“

in Welsleben zu vermieten:

3 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m² -
305,12 €+ NK.
2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia,
65,9 m² - 303,14 €+ NK.
2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, rollstuhlge-
recht, 54,58 m² - 251,07 m² + NK.
Telefon 05191 -13243

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung.
Wohn. 58 m², Bad mit Wanne u. Dusche u. sep. HWR.
Heizung / Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.
KM 265,- €+ NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.
Kautions 3 Monatsmieten (KM).
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

Blutspende in Eggersdorf

am Montag, dem 01.07.2013 ist in der Zeit von
16 – 19 Uhr im Bürgerhaus.

Bieten in Eickendorf:

- projektiertes EFH einschl. Grundstück

- 104,24 m² Wohnfläche
- Wärmepumpe
- Fußbodenheizung
- 4-fach Verglasung
- Garage
- Thermische Solaranlage
- Photovoltaikanlage

zum Preis von: 157.000,00 €

**Plasa Immobilienservice
Biererstraße 30 b
39221 Eickendorf
Telefon: 039297/27548
Funk: 0178/1521848**

PLASA HAUS

**Wir bieten Ihnen: ein Einfamilienhaus z.B. im Bunga-
lowstil mit Satteldach**

- 105 m² Grundfläche individuell geplant
- Wärmepumpe mit Erdkollektor (Heizkosten bei 22° Raumtemper-
atur ca. 200,00 € im Jahr)
- Fußbodenheizung
- Kunststofffenster mit 3-Scheiben Wärmedämmverbundglas
- Betondachsteine in rot oder anthrazit
- 25 cm Außenwandwärmendämmung
- Granitfensterbänke
- elektrische Rollläden

zum Preis von 98.600,00 €

nicht enthalten sind:

Projektiierung, Spachtel-, Fliesen- und Fußbodenbelagsarbeiten

Plasa-Haus UG

OT Eickendorf
Bierer Straße 30 b
39221 Bördeland
Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

DÖMa-HWS

**Fliesen- Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

HAGA-Service

*Ihr Partner rund um
Haus, Garten und Büro*

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664
Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980
<http://haga-service.cabanova.de>

Danksagung

Für die Beweise aufrichtiger Anteilnahme unserer lieben Entschlafenen

Lieselotte Görsch

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank an Frau Brock vom Bestattungsinstitut Abendfriede für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier, dem Blumenhaus Hoffmann und der Rednerin Frau Jahn für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds. Danke auch der Volkssolidarität sowie dem Pflegeheim Gnadauer Anstalten Wohnbereich II.

Im Namen aller Angehörigen
Ihre Kinder mit Familien

Biere, im Mai 2013

Wir trauern um unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und liebe Oma

Petra Schönherr geb. Bauer

In stiller Trauer ein letzter Gruß von

**Familie Günther Kallweit
Familie Jens Schönherr
Familie Dirk Schönherr
allen Enkeln, Geschwistern und Freunden**